

55. Ist das erkennende Gericht berechtigt, nach Verkündung des Urteils in der Hauptverhandlung, jedoch vor dem förmlichen Schlusse der Sitzung durch den Vorsitzenden, die Verhandlung wieder aufzunehmen und das verkündete Urteil in einem Punkte abzuändern?

St.G.B. §. 60.

St.P.D. §§. 259. 267.

II. Straffenat. Urtr. v. 22. November 1881 g. B. u. Gen.
Rep. 2727/81.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

Die Revision der Staatsanwaltschaft erweist sich als begründet.

Nach Inhalt des Sitzungsprotokolles ist das Urteil gegen den Mitangeklagten Handelsmann L. in der Hauptverhandlung dahin verkündet worden, daß derselbe wegen wiederholter einfacher Fehlerei zu fünf Monaten Gefängnis zu verurteilen sei. Hierauf wurde, nachdem die übrigen Angeklagten, soweit sie verurteilt waren, und auch der Staatsanwalt zum Teil auf die Revision verzichtet hatten, auf Antrag jenes Angeklagten und nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und Verteidigung erkannt und mit Gründen verkündet, daß dem Angeklagten L. zwei Monate der Strafe als durch die erlittene Untersuchungshaft verbüßt anzurechnen seien. Nach dieser Darstellung handelt es sich nicht etwa nur um eine nach Publikation des Urteils erfolgte Vervollständigung des letzteren in einem Punkte, welcher bei der Beratung von dem Gerichte beschloffen, von dem Vorsitzenden aber aus Versehen unverkündet geblieben war, so daß also erst mit der Verkündung dieses Nachtrages das der Intention des Gerichts entsprechende und in dessen Beratung zum Ausdruckgelangte Urteil vollständig nach außen vorlag, sondern es handelt sich um einen Erkenntniszusatz, welcher nach beendeter Publikation auf Antrag des Angeklagten und Gegenklärung der Staats-

anwaltschaft, also nach erneuerter Verhandlung, vom Gerichte erlassen worden ist. Ein solcher erweist sich als unzulässig. Zweck der Hauptverhandlung ist die Untersuchung und Entscheidung der vorliegenden Anklage und diese Aufgabe ist erfüllt, und zugleich damit die Hauptverhandlung beendet, sobald das verurteilende oder freisprechende Erkenntnis des Gerichts mit Gründen vollständig zur Verkündung gelangt ist; zu einer weiteren Beratung und Beurteilung fehlt es an einem Objekte, denn die der Hauptverhandlung zu Grunde liegende That ist als Gegenstand der Beurteilung konsumiert. Dieser Gedanke spricht sich auch im §. 267 St.R.D. aus, wenn daselbst gesagt ist, „die Verkündung des Urteils erfolgt durch Verlesung der Urteilsformel und Eröffnung der Urteilsgründe am Schlusse der Verhandlung“. Zwar wird derselbe durch den Zusatz, daß die Verkündung auch bis zum Ablaufe einer Woche nach dem Schlusse der Verhandlung erfolgen könne, insofern getrübt, als die Wortfassung dem Mißverständnis Raum geben könnte, als ob die später erfolgende Verkündung des Urteils zur Hauptverhandlung nicht mehr gehöre, indessen tritt er dafür in der Vorschrift des §. 315 für die schwurgerichtlichen Verhandlungen wiederum um so bestimmter hervor. Waren hiernach schon die der Urteilsverkündung nachfolgenden Erklärungen einiger Angeklagten über ihren Verzicht auf die Revision nicht mehr als Teile der Hauptverhandlung zu erachten, so muß dieses noch in höherem Maße von der sich daran anschließenden Verhandlung gelten, wodurch eine Frage zur Erörterung und Entscheidung gebracht wurde, welche Gegenstand der ursprünglichen Urteilsberatung hätte sein müssen und, nachdem sie dort beiseitegelassen oder möglicherweise verneint war, nicht nachträglich oder wiederholt entschieden werden durfte.

Die Strafkammer erachtet zwar in den Urteilsgründen ihre Befugnis zum Nachtragserkenntnis durch die Worte des §. 60 St.G.B.'s „Eine erlittene Untersuchungshaft kann bei Fällung des Urteils auf die erkannte Strafe *u.* angerechnet werden“, sowie dadurch gedeckt, daß die Verhandlung damals noch nicht geschlossen war. Es besteht jedoch eine Vorschrift, welche einen förmlichen Schluß der Verhandlung anordnet, überhaupt nicht; der Schluß ergibt sich von selbst, sobald das Urteil verkündet und damit der Zweck der Verhandlung erfüllt ist. Wenn aber auch ein Ausspruch des Vorsitzenden darüber hier und da gebräuchlich sein mag, so liegt darin doch nur die Konstatierung dessen,

was ohnehin bereits existiert; Befugnisse, welche ohne Anwendung des ausdrücklichen Ausspruches dem Gerichte nicht zuständen, können daraus nicht hergeleitet werden. Der §. 60 St.G.B.'s endlich ermächtigt zwar den Richter bei Fällung des Urtheiles zur Aufrechnung, schließt aber damit einestheils jede nach Fällung des Urtheiles erfolgende Aufrechnung aus und entscheidet zum anderen Theile darüber nicht, wann das Urtheil als gefällt zu erachten sei. Diese Frage ist allein aus dem Prozeßgesetze zu beantworten.